

# Gefahrenschutzordnung der Stadt Heilbronn

Teil B und C

Regeln für Personen
ohne und mit
besonderen Brandschutzaufgaben



#### (1) Lösch- und / oder Meldeeinrichtungen

Feuermelder und Feuerlöscheinrichtungen sind an ihren Standorten wie folgt gekennzeichnet:



#### Neue Kennzeichnung nach ISO 7010



Brandmeldetelefon



Wandhydrant





Feuerlöschgerät



Einrichtung zur Brandbekämpfung (erforderlichenfalls in Verbindung mit Zusatzzeichen)



Brandmelder



Alle Beschäftigten haben sich mit den Feuerlöscheinrichtungen ihrer Abteilung vertraut zu machen.



#### Kennzeichnung

#### Schriftfeld 1:

- die Bezeichnung "FEUERLÖSCHER"
- Typ und Nennfüllmenge, (ABC-Pulver, 12 kg)
- Leistungsklasse (34A, 144B)
- Art des Treibgases (C)

#### Schriftfeld 2:

- Bedienungsanleitung
- Piktogramme der Brandklassen

#### Schriftfeld 3:

 Gefahrenhinweise hinsichtlich Toxizität und Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen.

#### Schriftfeld 4:

- Prüffrist, Löschmittelart, Art des Treibgases
- Herstellertypenbezeichnung
- Grenztemperatur f
  ür den Funktionsbereich

#### Schriftfeld 5:

 Name und Anschrift des Verantwortlichen für den Feuerlöscher sowie Baujahr des Löschers

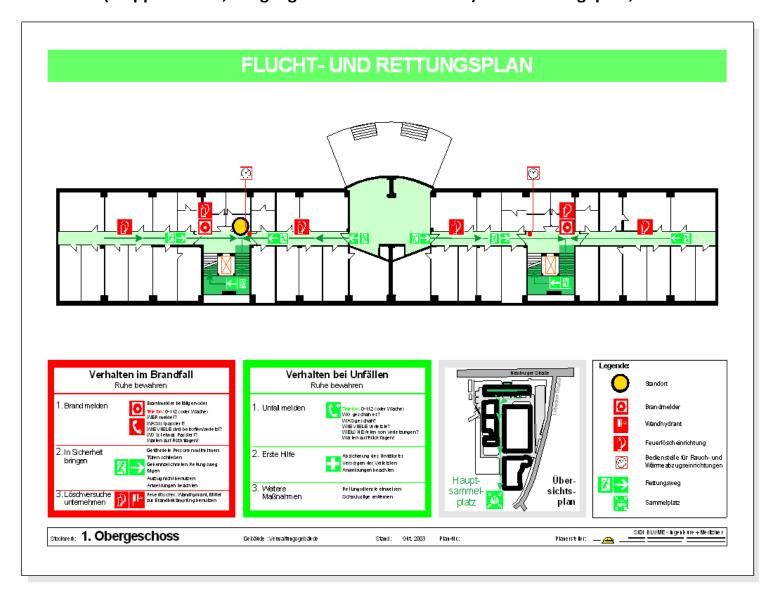








Alle Beschäftigten haben sich über die Lage und den Verlauf der Fluchtwege ihres Arbeitsbereichs zu informieren (Treppenräume, Ausgänge und Brandabschnitte). s. Fluchtwegeplan, Teil V.





#### (2) VERHALTEN BEI FEUERALARM

- Ruhe bewahren
   Arbeitsbereich, sofern möglich, auf Rauchentwicklung / Brandausbruchsstelle überprüfen
- Türen und Fenster schließen (nicht abschließen!), um eine weitere Verrauchung zu verhindern
- Feuerwehr und Gefahrenschutzbeauftragte(n) alarmieren s. Ziffer (3)
- Erkunden, ob Menschenleben in Gefahr sind
- Löschversuch unternehmen (wenn ohne Eigengefährdung möglich!)
- Gefährdete Personen (z.B. Publikum) mitnehmen; prüfen, ob niemand zurückgelassen wurde
- Soweit möglich: Sicherungsbedürftige Gegenstände sind gem. Vorgaben der Kanzleiverfügung
  - Nr. 6/1977 zu verwahren ggf. sind hierzu in den einzelnen Gefahrenschutzbereichen gesonderte
  - Regelungen zu treffen
  - Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



**Fluchtweg** 



**Notausgang** 

- In bereits verrauchten Räumen gebückt oder kriechend vorgehen
  - Keine Aufzüge benutzen

Aufzug im Brandfall nicht benutzen

Außerhalb des Gebäudes: sich zum vorbestimmten Sammelplatz [HIER EINTRAGEN] begeben



 Ist die Benutzung der Fluchtwege nicht mehr möglich: an Ort und Stelle verbleiben und sich bemerkbar machen



#### (3) ALARMIERUNG

Im Brandfall ist die Feuerwehr durch Betätigung des nächsten (Hand)Feuermelders und / oder zusätzlich über Telefonnummer 112 zu alarmieren. Inhalt der Meldung:

- Wer ruft an (Name)
- Wo brennt es (Straße, Hausnummer, Gebäude, Stockwerk, Raumnummer)
- Was brennt genau
- Wie viele Verletzte / eingeschlossene Personen und welche Art von Verletzungen (wenn bekannt)
- Warten auf Rückfragen Wichtig! Nicht auflegen!
- Rettungskräfte empfangen und einweisen!

Danach ist der/die Gefahrenschutzbeauftragte oder dessen / deren Stellvertreter/in unter Telefonnummer ......oder .................. oder ....................... zu alarmieren.

Europaweiter Notruf für Feuerwehr und Rettungsdienst





## Teil C - Regeln für Personen *mit besonderen Brandschutzaufgaben*- Gefahrenschutzbeauftragte(r) -

- (1) Der/Die Gefahrenschutzbeauftragte nimmt im Brandfall die Brandmeldung (s. Teil B) entgegen. Danach hat er/sie folgende Aufgaben:
- Feuerwehr alarmieren, falls noch nicht erfolgt
- Rettungsdienst Notruf 112 verständigen, falls Verletzte gemeldet wurden
- jeweilige Behördenleitung des Gefahrenschutzbereiches informieren
- Pförtner/in / Hausmeister/in verständigen (Tel.: ..........)

#### Gegebenenfalls ist bereits vor Eintreffen der Feuerwehr die Räumung des Gebäudes zu veranlassen:

- In Übereinstimmung mit der jeweiligen Behördenleitung des Gefahrenschutzbereiches ist die Räumung des Gebäudes anzuordnen
- Warnung der Beschäftigten durch das vorgesehene Warnmittel [HIER EINTRAGEN]

#### Das wären z. B.:





oder auf Zuruf



Telefonalarmierung



Brandmeldeanlage bzw. Handmelder







(BMZ = Kennzeichnung für den Standort der Brandmeldezentrale = Anlaufpunkt für die Feuerwehr)

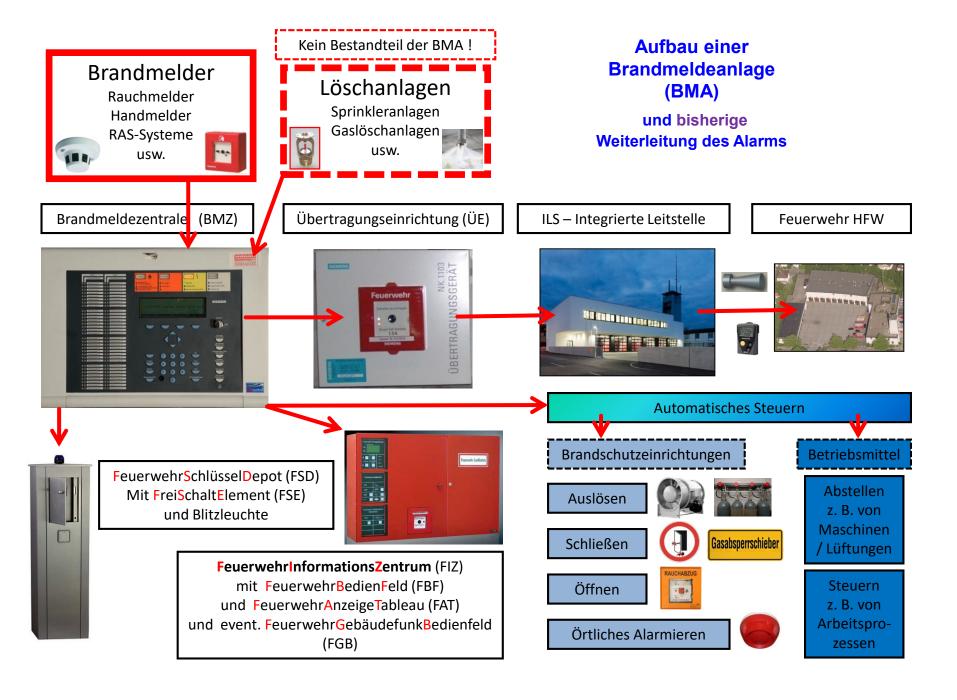


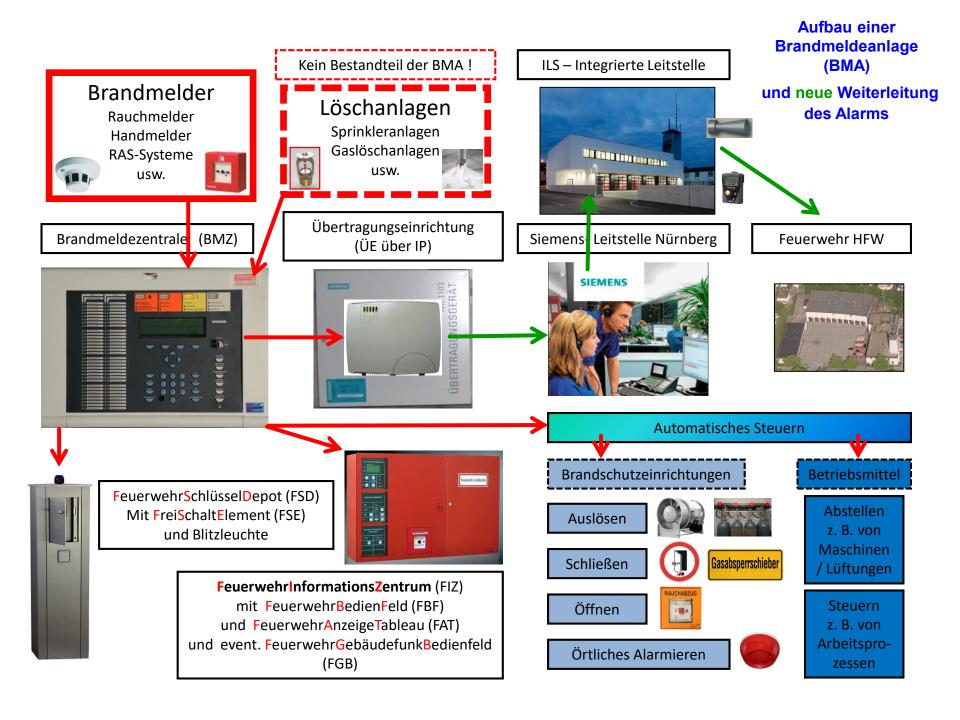
## Teil C - Regeln für Personen *mit besonderen Brandschutzaufgaben*- Gefahrenschutzbeauftragte(r) -

- Unter strikter Einhaltung des Eigenschutzes ist zu überprüfen, ob das Gebäude vollständig geräumt wurde (freie Kräfte dafür einteilen)
- Freie Kräfte an den Eingängen postieren, um:
  - a) zu verhindern, dass Personen in das Gebäude (zurück-)gehen,
  - b) die anrückenden Einsatzkräfte einweisen zu können (Lotsenfunktion)
- Überwachung der Vollständigkeitskontrolle an den Sammelplätzen
   (Kontrolle selbst ist von den jeweiligen Amts-/Abteilungsleitungen durchzuführen)
- Der/Die Gefahrenschutzbeauftragte ist Ansprechpartner/in für die Einsatzkräfte der Feuerwehr (und ggf. des Rettungsdienstes) und unterstützt diese, soweit möglich, bei der Schadensbekämpfung

#### (2) Der/Die Gefahrenschutzbeauftragte erfüllt weiterhin vorbeugende Aufgaben der Brandverhütung:

- Überwachung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen
- Überprüfung der Brandschutzeinrichtungen, der Rettungswege und der Aufstellflächen / Zufahrten für die Feuerwehr auf Funktionstüchtigkeit und auf Einhaltung der Ver- und Gebotszeichen
- Festlegung geeigneter Sammelplätze vor dem Gebäude in Absprache mit der Feuerwehr
- Anbringung und ständige Aktualisierung der Hinweisschilder an den dafür vorgesehenen Stellen
- Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln (z.B. Rauchverbot)
- Ständige Aktualisierung der Brandschutzordnung
- Förderung der Ausbildung von Beschäftigten in der Bedienung von Feuerlöscheinrichtungen und in Erster Hilfe
- Durchführung von Räumungsübungen





# Gibt es noch Fragen?

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit